

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

Ein Zitat von Franz von Assisi, den Begründer des Ordens der Minderen Brüder (Franziskaner) lautet: „*Alles, was ist, wie groß und gut es sei, besteht seine Zeit, erfüllt seine Zwecke und geht vorüber.*“

Das gilt für Anwälte, Autos, Putin und Atommüll. Ob das auch für den Klimawandel gilt???

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir haben **zwei neue Podcasts**: Tariftreue und Einrichtungsbezogene Impfpflicht... Aktuelles und Nützliches für zwischendurch...

Der nächste Podcast betrifft die strategische Nachfolgeplanung von Pflegeunternehmen, Unternehmensvorsorge, Vollmachten und Umwandlungen. Unsere Podcasts bekommen Sie auf unserer Website und *überall dort, wo es Podcasts gibt*.

DANKE auch für die tollen netten Kommentare und Rückmeldungen!!! Dafür sind wir Ihnen ewig dankbar...

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Haustarifvertrag und Bindungswirkung

Die **Tariftreue** steht vor der Tür. Sofern sich eine Pflegeeinrichtung entscheidet mit einer **Gewerkschaft einen Haustarifvertrag** gemäß § 3 Absatz 1 TVG abzuschließen, sollte sie das nachfolgende Urteil kennen.

Der Grund für eine echte Tarifbindung liegt in der Refinanzierung nach § 82c Absatz 1 SGB XI, der für tarifgebundene Pflegeeinrichtungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI Vorteile haben kann. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mit Urteil vom 13. Oktober 2021 (4 AZR 403/20) entschieden: Einer Gewerkschaft steht gegen einen Arbeitgeber ein schuldrechtlicher Anspruch auf Durchführung eines zwischen ihnen geschlossenen Haustarifvertrags zu. Der Durchführungsanspruch kann durch Leistungsklage geltend gemacht werden und ist auf die bei dem Arbeitgeber beschäftigten Mitglieder der Gewerkschaft begrenzt. Dem kann im Klageantrag durch eine abstrakte Beschränkung auf „die Mitglieder“ Rechnung getragen werden, deren namentliche Nennung ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Durchführung des Tarifvertrags ist allerdings auf die tarifgebundenen Beschäftigten beschränkt. Soweit die klagende Gewerkschaft eine Durchführung auch gegenüber den nicht tarifgebundenen arbeitnehmerähnlichen Personen verlangt hat, war die Klage unbegründet und die Revision daher zurückzuweisen.

Bitte beachten Sie aber, dass Sie bei einem Haustarifvertrag den kompletten Tarifvertrag anwenden müssen und nicht nur die Entgelttabelle. Prüfen Sie diesen Schritt für sich gründlich und lassen Sie sich gut von Ihren Fachverbänden und Rechtsanwaltskanzleien beraten.

Pflegerecht

Sozialversicherungsfreiheit

Das Thema **„Sozialversicherungsfreiheit von Dienstleistungen in der Pflegebranche“** ist ein Dauerthema. Nun hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 05.11.2021 (L 26 BA 6/20) einen interessanten neuen Aspekt beigeleuchtet. Bei dem Urteil geht es vordergründig um die Frage der Sozialversicherungspflicht einer Alleingesellschafter-Geschäftsführerin einer Pflege-UG bei Beauftragung dieser Pflege-UG durch einen Leistungserbringer. Oftmals spielen dabei auch Fragen des AUG eine Rolle. Das LSG hat entschieden:

Erbringt eine Pflege-UG (haftungsbeschränkt) einem Krankenhaus vertraglich geschuldete Pflegeleistungen durch Einsatz der Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin, liegt keine illegale Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn das Krankenhaus die Arbeitsleistung nur entgegennimmt, ohne selbst zur Entgeltzahlung an die Pflegekraft verpflichtet zu sein, und diese auch nicht als natürliche Person für etwaige Vertragsverletzungen haftet, sondern die juristische Person als Vertragspartnerin.

Schließt ein Krankenhausträger mit einer juristischen Person des Privatrechts Dienstleistungsverträge mit dem Ziel der Erbringung von Pflegeleistungen auf Honorarbasis, ist diese Vertragsgestaltung – abgesehen von Fällen des Rechtsmissbrauchs – auch im Sozialversicherungsrecht zu berücksichtigen (Anschluss an BSG, Urteil vom 24.11.2005 – B 12 RA 1/04 R).

Wirtschaftsrecht

Betriebsschließungsversicherungen und COVID 19

Die Klageverfahren der Pflegeeinrichtungen gegen Versicherungen wegen **Ansprüchen aus Betriebsschließungsversicherung wegen COVID-19** gehen in die letzte Runde. Der BGH hat jüngst mit Urteil vom 26.1.2022 (IV ZR 144/21) entschieden:

Nach § 2 Nr. 1 Buchst. a Hs. 1 ZBSV 08 besteht Versicherungsschutz nur für Betriebsschließungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern angeordnet werden. Die meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger ergeben sich aus dem Katalog in § 2 Nr. 2 ZBSV 2008, der abschließend ist und weder die Krankheit COVID-19 noch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 auführt.

Die Regelung in § 2 Nr. 2 ZBSV 08 ist weder intransparent (§ 307 I 2 BGB) noch benachteiligt sie den Versicherungsnehmer unangemessen (§ 307 I 1, II Nrn. 1 u. 2 BGB).

Daher sind alle Einrichtungen, die bereits Vergleiche abgeschlossen haben, gutgefahren...

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

--

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)